

## Passagier-Haftpflicht-Versicherung jetzt obligatorisch

Das zum 28. Juni 2004 in Kraft getretene "Gesetz zur Harmonisierung des Haftungsrechtes im Luftverkehr" ist die nationale Anpassung an das sog. Montrealer Abkommen und europäische Rechtsvorschriften.

Im wesentlichen führt diese Änderung der gesetzlichen Grundlagen für unseren Bereich dazu, dass ab diesem Datum jeder, der auf der Grundlage eines Vertrages eine Luftbeförderung durchführt, einer Versicherungspflicht unterliegt (Luftfrachtführer- oder auch Passagier-Haftpflicht-Versicherung genannt).

In der Praxis war es bisher so, dass für Tandemsprünge (und Absetzflugzeuge) nur die "dringende Empfehlung" zum Abschluss einer solchen Passagierhaftpflicht-Versicherung bestand. Nur Luftfahrtunternehmen hatten eine Versicherungspflicht.

Mit der neuen Rechtslage besteht diese Versicherungspflicht also für alle, die Passagiere gegen Entgelt befördern (nicht zu verwechseln mit der HALTER-Haftpflicht-Versicherung!).

Auf Grund der bisher weitestgehend befolgten Empfehlung, Tandemsprünge nicht ohne Passagier-Haftpflicht-Versicherung durchzuführen, trifft die Neuregelung die Halter von Tandemschirmen nur bedingt. Für diejenigen, die bereits eine solche Versicherung haben, ändert sich überhaupt nichts. Wer es dennoch riskiert hat, ohne diesen Versicherungsschutz im Tandem zu springen, der ist jetzt gesetzlich gezwungen, die Passagier-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen.

Anders sieht es bei vielen (Vereins-)Absetzflugzeugen aus. Hier war das Vorhandensein einer Passagier-Haftpflicht- und/oder Sitzplatzunfallversicherung (OPUV) eher die große Ausnahme. Das ändert sich jetzt zwangsweise.

Auch alle Absetzflugzeuge (selbst Privatflugzeuge, mit denen Rundflüge gegen Entgelt gemacht werden) unterliegen seit Ende Juni der Pflicht zum Abschluss einer Passagierhaftpflichtversicherung. Dafür entfällt die Sitzplatzunfallversicherung (OPUV). Flugzeughalter sollten unbedingt darauf achten und sich ggf. mit ihrem Versicherer in Verbindung setzen. Die Nichtbeachtung nimmt schnell strafrechtliche Formen an.

Die in Deutschland vorgeschriebenen Summen bleiben zunächst bei 600.000,- €, obwohl nach europäischem Recht eine niedrigere Haftungssumme gilt. Eine endgültige Regelung ist mit der Änderung der LuftVZO in diesem Punkt zum Ende des Jahres 2004 zu erwarten.

Wir werden Euch zu gegebener Zeit weiter informieren und stehen für telefonische Rückfragen in der DFV-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.